

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagsschule (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13. Dezember 2019 (GV.NRW S. 877) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht nach § 51 KiBiz i.V.m. 49 Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für
 - a) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Kempen,
 - b) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich im Bereich der Stadt Kempen und
 - c) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege im Bereich der Stadt Kempen nach §§ 22 f. KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsschule erforderlich sind.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Stadt Kempen erhebt die Stadt Kempen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 51 KiBiz i.V.m. § 49 Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge für die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder

und die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Jugendamt der Tagespflegeperson ihre laufende Geldleistung erstmalig gewährt und endet mit Ablauf des letzten Monats, für den die Geldleistung gewährt wird.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr.
- (5) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege, sind die jeweiligen Elternbeiträge und somit gesamten Betreuungsstunden in vollem Umfang - gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1, Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege - zu zahlen.
- (6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Kempen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Ähnliches haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrages.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII zahlen keinen Elternbeitrag. Lebt ein oder mehrere Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person gemäß § 2 Abs. 1 (Heimerziehung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch VIII) ist ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, OGS, oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt, der volle Regelbeitrag erhoben. Für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der zweithöchste Beitrag ergibt, reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrages. Für jedes weitere Kind ist die Kindertageseinrichtung, OGS oder Tagespflege gänzlich beitragsfrei.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die

Beitragspflichtigen der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (6) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und dem Schuljahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge analog der kommunalen Finanzierungsanteile – jeweils kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet - angepasst.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Angaben sowie Unterlagen unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 06.07.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2020

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen							
monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
01.08.2020 - 31.07.2021		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 40.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 45.000,-	108 €	141 €	192 €	81 €	103 €	150 €
2	bis 50.000,-	125 €	167 €	224 €	97 €	117 €	177 €
3	bis 55.000,-	143 €	188 €	256 €	108 €	135 €	202 €
4	bis 60.000,-	162 €	212 €	288 €	121 €	150 €	226 €
5	bis 65.000,-	179 €	236 €	321 €	135 €	170 €	252 €
6	bis 70.000,-	197 €	259 €	352 €	147 €	185 €	277 €
7	bis 75.000,-	214 €	282 €	384 €	162 €	202 €	300 €
8	bis 80.000,-	232 €	306 €	416 €	176 €	217 €	328 €
9	bis 85.000,-	250 €	330 €	447 €	187 €	236 €	351 €
10	bis 90.000,-	268 €	352 €	481 €	202 €	252 €	376 €
11	bis 95.000,-	285 €	375 €	511 €	214 €	268 €	402 €
12	bis 100.000,-	302 €	400 €	545 €	227 €	285 €	425 €
13	bis 105.000,-	321 €	422 €	575 €	242 €	300 €	451 €
14	bis 110.000,-	339 €	446 €	607 €	255 €	320 €	478 €
15	bis 115.000,-	355 €	471 €	640 €	268 €	335 €	502 €
16	bis 120.000,-	373 €	493 €	671 €	282 €	351 €	525 €
17	bis 125.000,-	392 €	516 €	703 €	294 €	368 €	553 €
18	über 125.000,-	410 €	539 €	735 €	308 €	373 €	576 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entspr. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Stufe	Uhrzeit	
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 40.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 50.000,-	126 €	1	15 €	15 €
2	bis 60.000,-	158 €	2	15 €	15 €
3	bis 75.000,-	185 €	3	15 €	15 €
4	über 75.000,-	197 €	4	15 €	15 €

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 06.07.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2020

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen										
	bis										
	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €
bis 15	0 €	93 €	104 €	119 €	136 €	148 €	165 €	178 €	193 €	208 €	225 €
bis 17	0 €	97 €	108 €	125 €	140 €	155 €	172 €	186 €	202 €	215 €	235 €
bis 19	0 €	100 €	112 €	130 €	145 €	162 €	178 €	193 €	209 €	222 €	243 €
bis 21	0 €	102 €	115 €	135 €	149 €	168 €	183 €	200 €	216 €	233 €	252 €
bis 23	0 €	105 €	119 €	139 €	157 €	174 €	191 €	208 €	222 €	242 €	260 €
bis 25	0 €	108 €	125 €	143 €	162 €	179 €	197 €	214 €	232 €	250 €	268 €
bis 27	0 €	114 €	134 €	151 €	173 €	190 €	210 €	227 €	248 €	266 €	285 €
bis 29	0 €	121 €	141 €	163 €	182 €	202 €	220 €	242 €	262 €	282 €	300 €
bis 31	0 €	127 €	148 €	172 €	191 €	212 €	235 €	255 €	276 €	296 €	320 €
bis 33	0 €	135 €	158 €	180 €	202 €	222 €	247 €	268 €	290 €	314 €	335 €
bis 35	0 €	141 €	167 €	188 €	212 €	236 €	259 €	282 €	306 €	330 €	352 €
bis 37	0 €	150 €	178 €	203 €	226 €	253 €	277 €	302 €	329 €	352 €	377 €
bis 39	0 €	163 €	188 €	215 €	243 €	269 €	295 €	323 €	350 €	376 €	404 €
bis 41	0 €	173 €	202 €	228 €	259 €	286 €	316 €	343 €	372 €	401 €	428 €
bis 43	0 €	182 €	213 €	243 €	274 €	302 €	334 €	363 €	396 €	424 €	453 €
bis 45	0 €	192 €	224 €	256 €	288 €	321 €	352 €	384 €	416 €	447 €	481 €
bis 47	0 €	206 €	241 €	274 €	309 €	342 €	377 €	412 €	445 €	480 €	514 €
bis 49	0 €	219 €	256 €	291 €	330 €	365 €	404 €	438 €	475 €	510 €	550 €
bis 51	0 €	233 €	271 €	309 €	350 €	387 €	427 €	467 €	504 €	541 €	582 €
über 51	0 €	248 €	287 €	329 €	369 €	411 €	452 €	493 €	533 €	573 €	616 €

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
	bis							über
	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	125.000 €
bis 15	241 €	255 €	269 €	284 €	297 €	313 €	331 €	345 €
bis 17	250 €	264 €	279 €	294 €	309 €	324 €	343 €	358 €
bis 19	259 €	274 €	289 €	306 €	322 €	337 €	354 €	370 €
bis 21	267 €	284 €	298 €	317 €	333 €	349 €	367 €	384 €
bis 23	276 €	293 €	309 €	329 €	344 €	362 €	378 €	398 €
bis 25	285 €	302 €	321 €	339 €	355 €	373 €	392 €	410 €
bis 27	303 €	323 €	341 €	361 €	378 €	399 €	416 €	435 €
bis 29	322 €	341 €	361 €	380 €	402 €	421 €	441 €	461 €
bis 31	340 €	361 €	380 €	404 €	424 €	445 €	467 €	487 €
bis 33	357 €	378 €	402 €	424 €	446 €	470 €	492 €	514 €
bis 35	375 €	400 €	422 €	446 €	471 €	493 €	516 €	539 €
bis 37	403 €	427 €	451 €	480 €	503 €	527 €	554 €	578 €
bis 39	430 €	456 €	484 €	511 €	537 €	565 €	590 €	617 €
bis 41	456 €	486 €	514 €	543 €	573 €	598 €	629 €	656 €
bis 43	485 €	515 €	546 €	575 €	605 €	636 €	665 €	696 €
bis 45	511 €	545 €	575 €	607 €	640 €	671 €	703 €	735 €
bis 47	549 €	582 €	615 €	650 €	683 €	719 €	752 €	788 €
bis 49	584 €	623 €	656 €	693 €	729 €	766 €	802 €	839 €
bis 51	622 €	660 €	699 €	736 €	774 €	814 €	853 €	893 €
über 51	656 €	700 €	739 €	780 €	818 €	862 €	902 €	945 €